



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Bauen und Sport
im Landtag des Saarlandes
Herrn Alwin Theobald

nur per E-Mail an: ...

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter
0681/9 26 43 -
Datum

Markus Weigel
17
23. November 2023

Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bauen und Sport zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ([Drucksache 17/662](#))

Ihre Nachricht vom 21. November 2023; Ihr Zeichen: Tgb. Nr.: 1779/23

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Theobald,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bauen und Sport zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 17/662) äußern zu dürfen.

Die Mitglieder des verbandsintern für Angelegenheiten dieser Art zuständigen Präsidiums haben sich in einer Sitzung am 21. November 2023 eingehend mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf befasst. Als Ergebnis dieser Beratung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens unseres Verbandes zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehenen Neuregelungen im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) erhoben werden, die Umstände und der Zeitrahmen der Novellierung vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr anstehenden Integrationsbeiratswahlen aber kritisch bewertet wird.

Unser Verband hatte sich bereits mit einem Schreiben vom 2. Februar 2023 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gewandt, in dem gegenüber der Landesregierung eine zeitnahe Reform des § 50 KSVG angeregt wurde. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund steigender Flüchtlings- und Migrationszahlen wurde für die im kommenden Jahr anstehenden Integrationsbeiratswahlen seitens unser Mitglieder, in deren Zuständigkeitsbereich ein entsprechender Beirat eingerichtet ist, dringender Bedarf für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung der politischen

Beteiligung für Personen mit ausländischer Herkunft angemahnt. Hierzu wurde dem Ministerium diesseits insbesondere mittgeteilt, dass den Städten und Gemeinden bei der Ausgestaltung der Beiratsmodelle mehr Spielraum gewährt und gleichzeitig der Zugang zum politischen Leben für Personen aus dem Ausland niedrigschwelliger auszugestalten werden sollte.

Die durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion geplante Reform des § 50 KSVG trägt nach Ansicht des SSGT diesem Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinde grundsätzlich Rechnung. Insbesondere die Erhöhung des Anteils der ausländischen Bevölkerung, ab dem ein Integrationsbeirat gebildet werden soll, von bislang 8 v.H. auf künftig 10 v.H. und die den Kommunen eingeräumte Wahlmöglichkeit verschiedener Beteiligungsformate (Wahl eines Integrationsbeirats oder Ernennung einer oder eines Integrationsbeauftragten) wird Seitens unseres Verbandes positiv bewertet.

Dennoch muss unser Verband kritisch anmerken, dass die geplante Reform leider sehr kurzfristig auf den Weg gebracht wurde. Der SSGT hätte sich hier eine aktive und frühzeitige Einbindung insbesondere der Kommunen erhofft, die bereits in der Vergangenheit in der kommunalen Praxis Erfahrungen mit der Wahl und Arbeit von und mit Integrationsbeiräten sammeln konnten. Aus Sicht der saarländischen Städte und Gemeinden wurde hier bedauerlicherweise eine Chance vertan, um auf der Grundlage dieser Erfahrungen und Erkenntnisse ein auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Kommunen zugeschnittenes Verfahren für die Zukunft auszuarbeiten.

Den Kommunen, die sich für die Wahl eines Integrationsbeirats entscheiden, bietet die Reform leider keine weitergehende Flexibilität bei der Besetzung des Beirats. Die Neuregelungen sehen vor, dass sich die Mitglieder des Beirats zu zwei Drittel aus dem Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Einwohnergruppe zusammensetzt und zu einem Drittel aus Personen, die vom Gemeinderat entsprechend der Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsandt werden. Bei entsprechender Anwendung des § 48 KSVG bedeutet dies nach hiesiger Lesart, dass die Mitglieder „aus der Mitte des Gemeinderats“ entsandt werden, somit also zwingend Gemeinderatsmitglieder sein müssen.

Nach Auffassung unseres Verbandes wäre es an dieser Stelle wünschenswert gewesen, den Kommunen bei der Besetzung des Beirats einen größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen, um besondere ortsspezifische Anforderungen und Bedürfnisse besser berücksichtigen zu können. In der Praxis wäre es zielführend, wenn auch Personen Mitglieder des Integrationsbeirats sein dürfen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können.

Mit der geplanten Ausweitung des aktiv und passiv wahlberechtigten Personenkreises besteht nach Auffassung unseres Verbandes durchaus die Chance, die Arbeit und das Engagement in einem Integrationsbeirat für Personen mit Migrationshintergrund attraktiver zu machen und die niedrigen Wahlbeteiligungszahlen der vergangenen Jahre zu verbessern. Die Erfahrungen der neu in § 50 Abs. 2 KSVG vorgesehenen Personen-

gruppen können in die Arbeit der Beiräte einfließen, was letztlich zu einer Qualitätssteigerung und damit zu einer Stärkung des Ansehens der Integrationsbeiräte führen kann. Insbesondere durch die Berücksichtigung der Personen, die bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass migrationspezifische Bedarfe und Interessenslagen durchaus auch nach erfolgter Einbürgerung fortbestehen können.

Gleichzeitig stellt diese Erweiterung die Kommunen aber – nicht zuletzt auch aufgrund der kurzen verbleibenden Vorlaufzeit zur Vorbereitung der geplanten Wahlen – vor praktische Umsetzungsprobleme.

So wurde unserem Verband aus den betroffenen Mitgliedsverwaltungen mitgeteilt, dass vor Ort die Ermittlung des wahlberechtigten Personenkreises aufgrund einer fehlenden Datenbasis zumindest teilweise wohl nicht möglich sei. Vielmehr sei es erforderlich, dass sich wahlberechtigte Personen bei der Kommune im Vorfeld registrieren lassen. Diese durch die kurzfristige Gesetzesänderung hervorgerufene Unsicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl dürfte nach Ansicht unseres Verbandes dazu führen, dass geplante Integrationsbeiratswahlen im Jahr 2024 nun kurzfristig verschoben oder ganz abgesagt werden. Verschärft wird diese Unsicherheit dadurch, dass nun formal durch die Ergänzung der in § 35 KSVG normierten vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderats auch noch zusätzlich kurzfristig ein Gemeinderatsbeschluss für die Entscheidung notwendig wird, ob ein Integrationsbeirat gebildet oder eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden soll.

Um Umsetzungsschwierigkeiten und eine drohende temporäre Vakanz zu verhindern, erachtet es der SSGT zu diesem Zeitpunkt als unerlässlich, dass seitens der Landesregierung bzw. des federführend zuständigen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport den Städten und Gemeinden zeitnah Handlungsempfehlungen dazu zur Verfügung gestellt werden, wie die für das kommende Jahr geplanten Beiratswahlen trotz der kurzfristig geplanten Novellierung der relevanten Vorschriften rechtssicher durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie, die dargestellten Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinden im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes wohlwollend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Spaniol